



Freie und Hansestadt Hamburg  
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer  
Geschäftsbereich Stadtstraßen

Az.:



ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch die Behörde für Wirtschaft,  
Verkehr und Innovation  
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer  
Geschäftsbereich Stadtstraßen  
Fachbereich Planung -S2-



nachstehend **Hamburg** genannt

und HBB Gewerbebau Projektgesellschaft  
Hamburg-Wandsbek mbH & Co. KG



nachstehend **Bauträger** genannt

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß **§ 13 Absatz 5 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG)** vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) in seiner jeweils geltenden Fassung

über

die **Wegebaumaßnahmen in Hamburg-Wandsbek, Brauhausstraße/Brauhausstieg**

geschlossen:



## **§ 1** Anlass

Der Bauträger beabsichtigt, in Hamburg-Wandsbek eine Hochbaumaßnahme durchzuführen. Hierzu werden im Interesse des Bauträgers besondere bauliche Maßnahmen an öffentlichen Wegen notwendig.

Umfang und Kostentragung der Wegebaumaßnahmen werden nachfolgend geregelt.

## **§ 2** Umfang der Wegebaumaßnahmen

Der Um- und Ausbau der öffentlichen Wege (im **Wegebauplan, Anlage 3** farbig angelegt) wird von Hamburg durchgeführt.

Das ehemalige C&A-Kaufhaus an der Ecke Wandsbeker Marktstraße/ Brauhausstraße soll abgerissen und durch ein modernes Handelsobjekt ersetzt werden. Die Planung sieht vor, das Gebäude auf nahezu gleicher Fläche zu errichten. Im Bereich der Brauhausstraße und am Brauhausstieg wird das Gebäude hinter der vorhandenen Straßenbegrenzungslinie eingerückt, um ausreichend breite Nebenflächen sicherstellen zu können.

Für den Individualverkehr soll die Erschließung für Kunden- und Lieferverkehre analog zum bisherigen Bestand über Anbindungen an den Brauhausstieg erfolgen. Der Haupteingang in das Objekt ist an der Ecke Wandsbeker Marktstraße/ Brauhausstraße vorgesehen.

Der Investor hat eine Verkehrsplanung mit regelgerechtem Abbiegefahrstreifen von der Brauhausstraße in den Brauhausstieg sowie die Wiederherstellung von regelgerechten Nebenflächen in den Straßen Brauhausstraße und Brauhausstieg aufgestellt. Die Bordkante in der Brauhausstraße soll entsprechend versetzt werden.

Die Wiederherstellung der Nebenflächen in der Wandsbeker Marktstraße erfolgt im Rahmen der Sondernutzung für den Hochbau, für deren Genehmigung das Bezirksamt Hamburg Wandsbek zuständig ist. Dieses Vorgehen ist mit dem Bezirksamt Wandsbek abgestimmt und nicht Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages. **Anlage 1 Lageplan Verkehrsplanung Erschließung**

Parallel zur Erschließungsmaßnahme, die im Herbst 2016 fertiggestellt werden soll, wird vom LSBG derzeit der Straßenzug Krausestraße-Mühlenstraße-Brauhausstraße-Hammer Straße von Bramfelder Straße bis Pappelallee überplant. Für den gesamten Straßenabschnitt sollen möglichst einheitliche Radverkehrsanlagen eingerichtet und die Fahrbahnen und Nebenflächen ggf. ertüchtigt werden. Als Bautermin hierfür ist das Jahr 2018 vorgesehen. Ursprünglicher Plan war, den Bereich Brauhausstraße in dieser Maßnahme vorzuziehen und im Rahmen der Erschließungsmaßnahme endgültig herzustellen. Da vor dem normalen Abstimmungsverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden wird, ist mit einer abgestimmten Planung voraussichtlich erst Ende 2016/Anfang 2017 zu rechnen. Die vorliegende Maßnahme wird insofern eher fertig gestellt werden.

Um dennoch alle Gestaltungsmöglichkeiten bei der nachlaufenden Maßnahme offen zu lassen und auch im Hinblick auf die Bürgerbeteiligungen keine Vorfestlegungen zu schaffen, wird vorerst eine Übergangslösung gebaut, die den Anforderungen an die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entspricht. In der Brauhausstraße wird die Bordkante nicht versetzt. Es werden nur die Nebenflächen entsprechend wiederhergestellt. Die Baumaßnahmen im Brauhausstieg werden wie ursprünglich geplant hergestellt. **Anlage 2 Lageplan Verkehrsplanung Übergangslösung**

Durch die notwendigen Wegebaumaßnahmen für die innere und äußere Erschließung entstehen Hamburg Kosten, die Voraussetzung oder Folge des geplanten Bauvorhabens sind. Im Zuge der v. g. Baumaßnahmen führt Hamburg weitere Wegebaumaßnahmen durch, die im öffentlichen Interesse liegen.

Grundlage für die von der HBB Gewerbebau Projektgesellschaft Hamburg-Wandsbek mbH & Co.KG zu zahlenden Kosten ist die ursprüngliche Planung (Anlage 1 Lageplan Verkehrsplanung Erschließung).

Sie umfasst:

- Herstellung einer regelgerechten Abbiegespur und die Wiederherstellung der Nebenflächen im Bereich Brauhausstraße
- Neubau der Parkhausanbindung und Wiederherstellung der Nebenflächen im Brauhausstiege.

### § 3

#### Ingenieurtechnische Leistungen

- (1) Der Bauträger hat für die nach diesem Vertrag auszubauenden öffentlichen Wege ein von Hamburg akzeptiertes, fachkundiges Ingenieurbüro mit der Erarbeitung der Leistungsphasen gemäß § 47 Absatz 1 Nummer 1-6 der HOAI einschließlich aller erforderlichen besonderen Leistungen gemäß § 47 Absatz 2 für die gesamten Wegebaumaßnahmen zu beauftragen. Das von ihm ausgewählte Ingenieurbüro [REDACTED] ist von Hamburg akzeptiert.
- (2) Das Ingenieurbüro hat die Unterlage nach § 57 LHO sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift nach dem Stand der Technik prüfbar zu erstellen und Hamburg zu übergeben.
- (3) Das Ingenieurbüro hat insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:
  1. Erstellung von Lage- und Höhenplänen sowie Querschnittszeichnungen,
  2. Untersuchung der vorhandenen Trummen und Trummenanschlussleitungen, der vorhandenen Asphaltbefestigungen (u.a. Dicke des Aufbaus, Pechgehalt, Korngrößenverteilung) und des Bodens (u.a. auf das Vorhandensein schädlicher Bestandteile, Feststellung der Zuordnungswerte nach den technischen Regeln der LAGA, Korngrößenverteilung). Ob, auf welche Art und Weise und in welchem Umfang diese Untersuchungen durchzuführen sind, ist mit Hamburg frühzeitig und vor Beginn der Entwurfsbearbeitung abzustimmen,
  3. Erstellung der Unterlage nach § 57 LHO einschließlich aller notwendigen Teilbeiträge,
  4. Erstellung der für die Ausschreibung erforderlichen Unterlagen,
  5. Erstellung der Deckenhöhen-, Leitungstrassen-, Absteck- und Bauzeitenpläne,
  6. Planung der Baubehelfe, Bauzwischenzustände und Provisorien für die Bau durchführung, Erarbeitung von Bauzeiten- und Bauphasenplänen und Verkehrsführungsplänen auch für großräumige Umleitungen unter Berücksichtigung der Belange aller am Bau Beteiligten sowie der betroffenen Verkehrsteilnehmer,
  7. Erstellung der Unterlagen gemäß den Bestimmungen der Baustellenverordnung (§ 3 Abs. 2 BaustellV),

8. Erstellung der Ausführungsunterlagen für die provisorischen Lichtsignalanlagen, die öffentliche Beleuchtung und die Entwässerungsanlagen einschließlich der erforderlichen Abstimmung mit allen am Bau Beteiligten,
  9. Koordination der Ver- und Entsorgungsunternehmen, der Veranstaltungen Dritter (bspw. sportliche Veranstaltungen) und der Arbeiten des Hochbaus in der Planungs- und in der Ausführungsphase,
  10. Absteckung und Vermessung der Straßenachse, der Straßenbegrenzungslinie und der Bordkanten durch einen Vermessungsingenieur sowie die endgültige Vermessung der Straßenflurstücksgrenzen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung, die auf Veranlassung des Bauträgers durchzuführen sind. Die aufgrund der genannten Vermessungsarbeiten entstandenen Daten sind Hamburg kostenlos zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen.
- (4) In den Ingenieurverträgen sind darüber hinaus mindestens folgende Regelungen zu treffen:
1. Hamburg wird in den Schutzbereich der Ingenieurverträge einbezogen.
  2. Die ingenieurtechnischen Leistungen müssen dem Stand der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.
  3. Die Haftung des Ingenieurs für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Erklärungen oder tatsächliche Akte Hamburgs, aus denen eine Anerkennung der oder Zustimmung zu den genannten Leistungen abgeleitet werden könnte, nicht eingeschränkt.
  4. Mängel- und Schadenersatzansprüche des Bauträgers und Hamburgs gegenüber dem Ingenieur richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denen des Werkvertragsrechts.
- (5) Die Beauftragung bzw. Durchführung der Leistungsphasen gemäß § 47 Absatz 1 Nummer 7 bis 9 der HOAI obliegt Hamburg.
- (6) Die Beauftragung bzw. Durchführung der örtlichen Bauüberwachung als besondere Leistung gemäß Anlage 13 zu § 47 Absatz 2, LP 8 der HOAI obliegt Hamburg.

#### § 4

#### Kostenregelung

- (1) Die Baukosten gemäß AU-Bau nach § 57 LHO werden festgesetzt auf



Diese Kosten werden vom Bauträger getragen.

- (2) Die Kosten für die ingenieurtechnische Bearbeitung gemäß § 3 Absatz 1 sind vom Bauträger in voller Höhe zu übernehmen. Sie werden durch den Bauträger direkt mit dem Ingenieurbüro abgerechnet. In dem Betrag gemäß § 4 Absatz 1 sind die Ingenieurkosten gemäß § 3 Absatz 1 nicht enthalten.



## § 5

### Abrechnung der Kosten

(1) Die Baukosten gemäß § 4 Absatz 1 werden durch Hamburg vom Bauträger abgefordert. Diese sind binnen drei Wochen nach Aufforderung auf ein von Hamburg anzugebendes Konto einzuzahlen.

Die hinterlegte Bankbürgschaft gemäß § 9 wird nach Zahlungseingang um den entsprechenden Betrag gemindert. Überzahlungen werden dem Bauträger erstattet. Dies geschieht jeweils durch eine Enthftungserklärung Hamburgs.

(2) -entfällt-

(3) Der Bauträger hat gemäß § 62 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes für Baumaßnahmen, die auf seine Veranlassung durchgeführt werden, Auftragsgemeinkosten in Höhe von 5 % der Baukosten gemäß § 4 Absatz 1 zu entrichten. Die Höhe der Gemeinkosten beträgt [REDACTED] und wird vom Bauträger innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung durch Hamburg auf ein von dort anzugebendes Konto eingezahlt.

(4) Für die Herstellung von Überfahrten gelten die Bestimmungen des § 18 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG). Die Erlaubnis zur Herstellung von Überfahrten ist vom Bauträger gesondert beim Fachamt Management des öffentlichen Raums des Bezirksamtes Hamburg-Wandsbek zu beantragen. Die Kosten für die Herstellung sind in dem unter § 4 Absatz 1 genannten Betrag enthalten.

## § 6

### Ablösung



## § 7

### Flächen für Wegebaumaßnahmen

(1) Die im Wegebauplan (Anlage 3) grün-rotschraffierte Fläche ist öffentlich genutzter Privatgrund. Die Fläche ist und verbleibt im Eigentum Dritter.

In den genannten Flächen vorhandene oberirdische bauliche Anlagen aller Art sind vom Bauträger auf seine Kosten zu beseitigen. Die Fläche ist künftig von jeglicher oberirdischer und unterirdischer Bebauung freizuhalten.

Ausnahme Sondernutzungserlaubnisse:

— [REDACTED]

Rückverankerung durch Erdanker vom 16.10.2014 (**Anlage 4**)

— [REDACTED]

Überbauung der öffentlichen Wegefläche vom 04.11.2014 (**Anlage 5**)

(2) Die im Wegebauplan (Anlage 3) blau angelegten Flächen sind Eigentum Hamburgs und werden für den Wegebau zur Verfügung gestellt.



**§ 8**

Verfügbarkeit der Wegeflächen

Die Wegefläche ist –gemäß § 7 Absatz 1 – grundbuchlich durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit mit folgendem Inhalt zu sichern:

- Die Freie und Hansestadt ist berechtigt, das Grundstück als öffentliche Wegefläche zu nutzen.
- Die Ausübung dieses Rechts kann Dritten – insbesondere der Öffentlichkeit überlassen werden.
- Zur Verkehrssicherungspflicht sowie zur Instandsetzung und –haltung der Flächen ist der Eigentümer auf seine Kosten verpflichtet.
- Der jeweilige Eigentümer ist zur Nutzung des Gehweges berechtigt.
- Die Ausübung der Dienstbarkeit beschränkt sich auf die im Wegebauplan grünrot schraffierten Flächen.
- Der Eigentümer ist verpflichtet, die Flächen von jeglicher oberirdischen Bebauung, ~~Bepflanzung und von Installationen~~ freizuhalten.

Der Eigentümer bewilligt und beantragt die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der FHH in das Grundbuch [REDACTED]

**§ 9**

Bedingungen für die Durchführung der Wegebaumaßnahmen

Die Durchführung der Wegebaumaßnahmen steht unter der Bedingung, dass die Zahlung/en der Baukosten nach § 5 Absatz 1 sowie des Ablösungsbetrages nach § 6 geleistet oder durch unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft gesichert ist/sind und die sich aus § 8 für den Bauträger ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind.

**§ 10**

Erstattung des Verwaltungsaufwandes

- (1) Für den im Zusammenhang mit der Erarbeitung dieses Vertrages entstandenen Verwaltungsaufwand zahlt der Bauträger einen einmaligen Betrag in Höhe von

[REDACTED]  
an Hamburg.

- (2) Der Bauträger wird den Betrag gemäß Absatz 1 bis zum 31.07.2016 an die [REDACTED]

[REDACTED]  
unter Angabe der Vertragsgegenstandsnummer

[REDACTED]  
überweisen.

**§ 11**  
Säumniszuschläge

Bei verspäteter Zahlung der Beträge gemäß § 5 Absatz 1 und 3, § 6 sowie § 10 wird jeweils ein Säumniszuschlag in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

**§ 12**  
Gültigkeitsdauer

Dieser Vertrag verliert seine Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unterzeichnung die Bedingung/en gemäß § 9 durch den Bauträger erfüllt sind. Die Gültigkeitsdauer kann auf schriftlichen Antrag des Bauträgers verlängert werden.

**§ 13**  
Schlussbestimmungen

- (1) Der Bauträger unterwirft sich für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag der sofortigen Vollstreckung im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.03.1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 79, 136) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Vereinbarung ersetzt nicht andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die für die Durchführung von Baumaßnahmen auf dem Grundstück erforderlich sind.
- (3) Wenn die in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen des Bauträgers nicht durchgeführt werden, wird der nach § 10 zu zahlende Betrag nicht an den Bauträger zurückerstattet.
- (4) Dieser Vertrag wird in doppelter Ausfertigung unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Originalausfertigung. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (5) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

-entfällt-



**Anlagen:**

- 1) Lageplan Verkehrsplanung Erschließung
- 2) Lageplan Verkehrsplanung Übergangslösung
- 3) Erschließungslageplan bzw. Wegebauplan
- 4) Sondernutzungserlaubnis Erdanker
- 5) Sondernutzungserlaubnis Überbauung












<b>VERMESSUNGSGRUNDLAGE</b>		
	STAND VOM	25.08.2014
	HÖHENSYSTEM	DE_DHHN92_NH
	LAGESYSTEM	ETRS89_3GK3 (LS 320)
<b>EINGEFÜGTE PLANUNTERLAGEN</b>		
<b>PLANINHALT</b>	<b>QUELLE / FACHPLANER</b>	<b>STAND VOM</b>
Grundriss Erdgeschoss		11.03.2016
Grundriss Untergeschoss		11.03.2016
DSGK		
Verkehrstechn. Lageplan		informativ

- LEGENDE**
-  Erschließungsgelände
  -  Flächen im Eigentum der FHH (Verwaltungsvermögen Tiefbau), die für den Bau der Erschließungsanlagen zur Verfügung gestellt werden
  -  öffentlich genutzter Privatgrund, die Fläche ist und verbleibt im Eigentum Dritter und ist auch künftig von jeglicher Bebauung freizuhalten

### Anlage 3

INDEX	ÄNDERUNG	GEZEICHNET	DATUM
BAUHERR	HBB Gewerbebau Projektgesellschaft Hamburg-Wandsbek mbH & Co. KG Brooktorkai 22, 20457 Hamburg		
MASSNAHME	Erschließung Handelsobjekt W1		
PLANINHALT	Erschließungslageplan		
LEISTUNGSPHASE	MASSSTAB	PLAN-NR.	PROJEKT-NR.
Entwurfsplanung	1 : 500	01	14-264





# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Wandsbek - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - [REDACTED]

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt  
Sondernutzung und Gewerbemeldungen

Firma  
HBB Gewerbebau Projektgesellschaft  
Hamburg - Wandsbek mbH & Co. KG

Eingegangen

16. Okt. 2014

Hamburg, den 16. Oktober 2014

### ERLAUBNIS NACH DEM HAMBURGISCHEN WEGEGESETZ



Hiermit wird

Firma HBB Gewerbebau Projektgesellschaft, Hamburg - Wandsbek mbH & Co. KG,  
[REDACTED]

die Erlaubnis für folgende Sondernutzung der öffentlichen Wege gemäß Hamburgisches Wegegesetz (HWG) erteilt:

Ort der Nutzung	Wandsbeker Marktstraße vor 1 bis 5, Brauhausstraße und Brauhausstiege
Rechtsgrundlage	§ 19 Abs. 1 HWG - Sondernutzung
Art und Zweck der Nutzung	Rückverankerung durch 107 Erdankern in der öffentlichen Wegefläche (24 Anker Wandsbeker Marktstraße, 66 Anker Brauhausstraße, 17 Anker Brauhausstiege)
Dauer der Nutzung	vom 16.10.2014 bis zum 15.10.2044

## 1. Auflagen

- 1.1. Die Erdanker sind erst ab einer Tiefe von 2,50 m in den öffentlichen Grund zu setzen.
- 1.2. Alle Anker dürfen nur ohne Spannung im öffentlichen Grund verbleiben.
- 1.3. Mit dem Bezirksamt Wandsbek, Management des öffentlichen Raumes ist eine Grunddienstbarkeit einzutragen, dass die Anker spannungslos im öffentlichen Grund verbleiben.  

- 1.4. Dem Bezirksamt Wandsbek, Management des öffentlichen Raumes ist eine Kostenübernahmeerklärung zu übersenden, in der die Übernahme der erhöhten Kosten erklärt wird, falls betroffenen Leitungsunternehmen und der HHA erhöhte Kosten durch diese Erdanker entstehen.  

- 1.5. Vor Beginn der Nutzung hat sich der Erlaubnisinhaber die Fläche an Ort und Stelle von einer Person der zuständigen Wegeaufsichtsbehörde anweisen zu lassen.
- 1.6. Anordnungen von Personen der Wegeaufsichtsbehörde oder der Polizei sind unverzüglich zu befolgen.
- 1.7. Diese Erlaubnis ist vor Ort auf Verlangen den Beauftragten der Wegeaufsichtsbehörde oder der Polizei vorzuzeigen.
- 1.8. Änderungen sowie die Beendigung der Nutzung sind unverzüglich schriftlich bei der im Briefkopf genannten Dienststelle anzuzeigen.
- 1.9. Verkehrsteilnehmer und Anlieger dürfen durch die Nutzung nicht gefährdet, der Verkehr nicht behindert werden. Die Belange Behinderter sind zu berücksichtigen.
- 1.10. Zugänge, Zufahrten und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- 1.11. Zum Schutz der öffentlichen Wege und des Straßenverkehrs sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere sind Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen.
- 1.12. Im Bereich der Nutzung sind Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen, erforderliche Maßnahmen sind vor Beginn der Nutzung mit der zuständigen Dienststelle abzustimmen.
- 1.13. Durch die Nutzung dürfen Einrichtungen und Sachen Dritter nicht beschädigt, verändert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Eingriffe in Einrichtungen und Sachen Dritter sind vom Erlaubnisinhaber in eigener Verantwortung direkt mit den Dritten zu regeln. Die zuständige Wegeauf-

sichtsbehörde ist zu beteiligen. Gegebenenfalls entstehende Kosten sind vom Erlaubnisinhaber zu tragen und direkt an die Dritten zu zahlen.

- 1.14. Werden Arbeiten am Leitungsnetz oder Straßenbauarbeiten erforderlich, ist die dafür benötigte Fläche freizumachen. Schadenersatzansprüche können dafür nicht geltend gemacht werden.
- 1.15. Schieber-, Kanal-, und Einsteigeschächte von Leitungstrassen, Hydranten, öffentliche Verkehrs- und Beleuchtungsanlagen u. ä. müssen zugänglich bleiben.  
Das Abfließen von Oberflächenwasser muss gewährleistet bleiben.
- 1.16. Der Erlaubnisinhaber hat der Freien und Hansestadt Hamburg alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadenersatzleistungen, welche die Freie und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit der Nutzung aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss.
- 1.17. Nach Beendigung der Sondernutzung wird die genutzte Wegefläche von der Trägerin der Wegebauauflast wieder hergestellt. Die Kosten sind auch dann in voller Höhe zu erstatten, wenn gegenüber dem ursprünglichen Zustand der Fläche Verbesserungen eingetreten oder Schäden der Sondernutzung von einem anderen als dem Erlaubnisinhaber verursacht worden sind.
- 1.18. Der Erlaubnisinhaber trägt die Haftung für den Zustand der genutzten Wegefläche, bis sie von der Trägerin der Wegebauauflast wieder hergestellt wird. Ist die Beendigung der Sondernutzung schriftlich angezeigt worden, geht die Haftung drei Monate nach Beendigung der Sondernutzung auch dann auf die Wegeaufsichtsbehörde über, wenn diese mit der Wiederherstellung noch nicht begonnen hat.

## **2. Hinweise**

- 2.1. Diese Erlaubnis wird vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Schadenersatzansprüche können hierbei gegen die Freie und Hansestadt Hamburg nicht geltend gemacht werden.
- 2.2. Die Erlaubnis ist unvererblich und kann nicht auf Dritte übertragen werden.
- 2.3. Die Kosten für Wiederherstellung und Schadenersatz werden durch einen gesonderten Bescheid aufgrund § 62 HWG in Verbindung mit der Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem HWG festgesetzt.

## **3. Hinweise auf weitere Verfahren**

Dieser Bescheid ersetzt nicht weitere erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Anzeigen, auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen derselben Behörde zuständig sind.

Dies gilt insbesondere für die folgenden Verfahren:

- 3.1. Das Verändern öffentlicher Wege, insbesondere das Aufgraben, bedarf einer gesonderten Erlaubnis nach § 22 Hamburgisches Wegegesetz (HWG). Diese Erlaubnis ist bei der zuständigen Dienststelle zu beantragen.



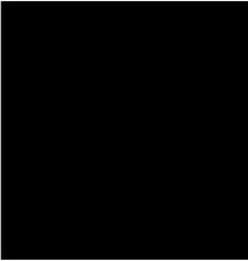
### **Gebühren und Auslagen**

Für die Erlaubnis und die Nutzung der öffentlichen Wegeflächen werden Gebühren nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen fällig.

Über die Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).





**Eingegangen**

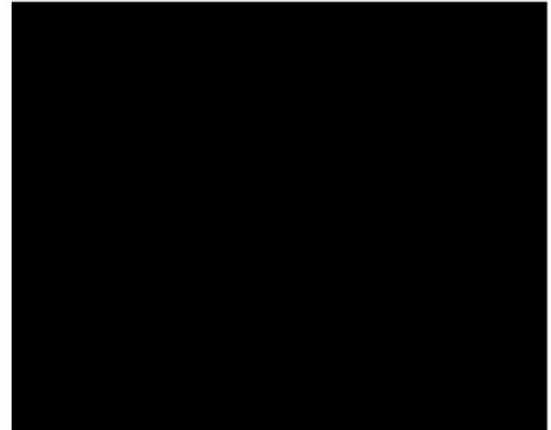
5. Nov. 2014

**Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Wandsbek**

Bezirksamt Wandsbek - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - [REDACTED]

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt  
Sondernutzung und Gewerbemeldungen

Firma  
HBB Gewerbebau Projektgesellschaft  
Hamburg - Wandsbek mbH & Co. KG  
[REDACTED]



Hamburg, den 4. November 2014

**ERLAUBNIS NACH DEM HAMBURGISCHEN WEGEGESETZ**

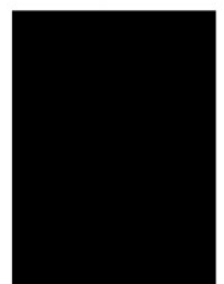
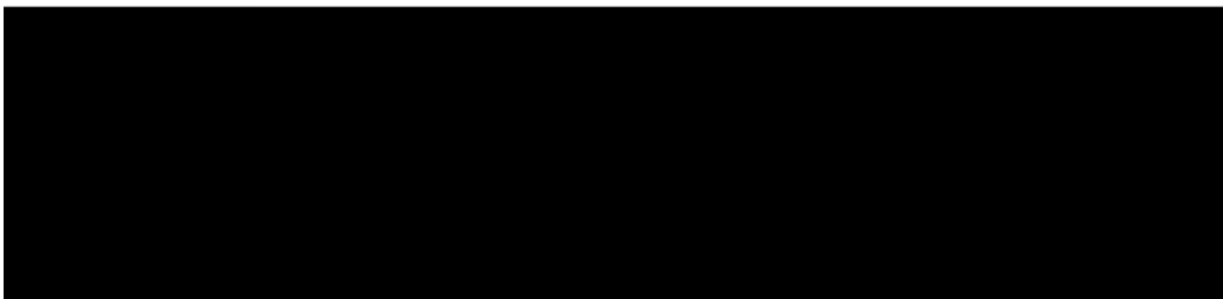
Hiermit wird

Firma HBB Gewerbebau Projektgesellschaft, Hamburg - Wandsbek mbH & Co. KG,  
[REDACTED]

die Erlaubnis für folgende Sondernutzung der öffentlichen Wege gemäß Hamburgisches  
Wegegesetz (HWG) erteilt:

Ort der Nutzung	<b>Brauhausstraße / Ecke Wandsbeker Marktstraße 1 - 5</b>
Rechtsgrundlage	<b>§ 19 Abs. 1 HWG - Sondernutzung</b>
Art und Zweck der Nutzung	<b>Überbauung der öffentlichen Wegefläche</b>
Maß der Nutzung	<b>16,90 m<sup>2</sup></b>
Dauer der Nutzung	<b>vom 05.11.2014 bis zum 04.11.2044</b>

Ort der Nutzung	<b>Wandsbeker Marktstraße 1 bis 5</b>
Rechtsgrundlage	<b>§ 19 Abs. 1 HWG - Sondernutzung</b>
Art und Zweck der Nutzung	<b>Überbauung der öffentlichen Wegefläche</b>
Maß der Nutzung	<b>35,70 m<sup>2</sup></b>
Dauer der Nutzung	<b>vom 05.11.2014 bis zum 04.11.2044</b>



Der Lageplan, Ansichten und Schnitte vom 31.07.2014 sind mit Bestandteil dieser Erlaubnis.

## **1. Auflagen**

- 1.1. Vor Beginn der Nutzung hat sich der Erlaubnisinhaber die Fläche an Ort und Stelle von einer Person der zuständigen Wegeaufsichtsbehörde anweisen zu lassen.
- 1.2. Anordnungen von Personen der Wegeaufsichtsbehörde oder der Polizei sind unverzüglich zu befolgen.
- 1.3. Diese Erlaubnis ist vor Ort auf Verlangen den Beauftragten der Wegeaufsichtsbehörde oder der Polizei vorzuzeigen.
- 1.4. Änderungen sowie die Beendigung der Nutzung sind unverzüglich schriftlich bei der im Briefkopf genannten Dienststelle anzuzeigen.
- 1.5. Verkehrsteilnehmer und Anlieger dürfen durch die Nutzung nicht gefährdet, der Verkehr nicht behindert werden. Die Belange Behinderter sind zu berücksichtigen.
- 1.6. Zugänge, Zufahrten und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- 1.7. Zum Schutz der öffentlichen Wege und des Straßenverkehrs sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere sind Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen.
- 1.8. Im Bereich der Nutzung sind Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen, erforderliche Maßnahmen sind vor Beginn der Nutzung mit der zuständigen Dienststelle abzustimmen.
- 1.9. Durch die Nutzung dürfen Einrichtungen und Sachen Dritter nicht beschädigt, verändert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Eingriffe in Einrichtungen und Sachen Dritter sind vom Erlaubnisinhaber in eigener Verantwortung direkt mit den Dritten zu regeln. Die zuständige Wegeaufsichtsbehörde ist zu beteiligen. Gegebenenfalls entstehende Kosten sind vom Erlaubnisinhaber zu tragen und direkt an die Dritten zu zahlen.
- 1.10. Werden Arbeiten am Leitungsnetz oder Straßenbauarbeiten erforderlich, ist die dafür benötigte Fläche freizumachen. Schadenersatzansprüche können dafür nicht geltend gemacht werden.
- 1.11. Schieber-, Kanal-, und Einsteigeschächte von Leitungstrassen, Hydranten, öffentliche Verkehrs- und Beleuchtungsanlagen u. ä. müssen zugänglich bleiben.  
Das Abfließen von Oberflächenwasser muss gewährleistet bleiben.
- 1.12. Der Erlaubnisinhaber hat der Freien und Hansestadt Hamburg alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadenersatzleistungen, welche die

Freie und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit der Nutzung aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss.

- 1.13. Nach Beendigung der Sondernutzung wird die genutzte Wegefläche von der Trägerin der Wegebauast wieder hergestellt. Die Kosten sind auch dann in voller Höhe zu erstatten, wenn gegenüber dem ursprünglichen Zustand der Fläche Verbesserungen eingetreten oder Schäden der Sondernutzung von einem anderen als dem Erlaubnisinhaber verursacht worden sind.
- 1.14. Der Erlaubnisinhaber trägt die Haftung für den Zustand der genutzten Wegefläche, bis sie von der Trägerin der Wegebauast wieder hergestellt wird. Ist die Beendigung der Sondernutzung schriftlich angezeigt worden, geht die Haftung drei Monate nach Beendigung der Sondernutzung auch dann auf die Wegeaufsichtsbehörde über, wenn diese mit der Wiederherstellung noch nicht begonnen hat.

## **2. Hinweise**

- 2.1. Diese Erlaubnis wird vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Schadenersatzansprüche können hierbei gegen die Freie und Hansestadt Hamburg nicht geltend gemacht werden.
- 2.2. Die Erlaubnis ist unerblich und kann nicht auf Dritte übertragen werden.
- 2.3. Die Kosten für Wiederherstellung und Schadenersatz werden durch einen gesonderten Bescheid aufgrund § 62 HWG in Verbindung mit der Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem HWG festgesetzt.

## **3. Hinweise auf weitere Verfahren**

Dieser Bescheid ersetzt nicht weitere erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Anzeigen, auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen derselben Behörde zuständig sind.

Dies gilt insbesondere für die folgenden Verfahren:

- 3.1. Das Verändern öffentlicher Wege, insbesondere das Aufgraben, bedarf einer gesonderten Erlaubnis nach § 22 Hamburgisches Wegegesetz (HWG). Diese Erlaubnis ist bei der zuständigen Dienststelle zu beantragen.

## **Gebühren und Auslagen**

Für die Erlaubnis und die Nutzung der öffentlichen Wegeflächen werden Gebühren nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen fällig.

Über die Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

